

Vorhabenbezogener Bebauungsplan PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Fl. 90/1 Auswertung der umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4(1) BauGB			
Nr.	TÖB	Stellungnahme	Auswertungsvorschlag
1.1	Landesdirektion Sachsen (LDS) Dienststelle Chemnitz 30.11.2022	<p>Eine abschließende Bewertung aus Sicht der Raumordnungsbehörde kann noch nicht vorgenommen werden.</p> <p>3. Raumordnerische Bewertung</p> <p>Für die raumordnerische Bewertung des raumbedeutsamen Vorhabens der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die landes- und regionalplanerischen Festlegungen mit Bezug auf Kapitel 4 und 5.1 LEP maßgebend. Entsprechend Ziel Z 5.1.1 LEP wirken die Träger der Regionalplanung darauf hin, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann.</p> <p>Gemäß Ziel Z 10.2.2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sollen Großprojekte zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur verwirklicht werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können. Im Regionalplanentwurf Region Chemnitz wird die Festlegung mit Ziel Z 3.2.7 beibehalten und für den Bereich des geplanten Sondergebietes in Karte 1 statt des bisherigen Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt.</p> <p>Der Vorentwurf zur geplanten Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage setzt sich mit den relevanten Erfordernissen der Raumordnung bereits auseinander, soweit dies zum derzeitigen Stand möglich ist. Inwieweit Belange der Landwirtschaft betroffen und hinreichend berücksichtigt sind, kann nur unter Einbeziehung der zuständigen Stellen weiter aufgeklärt werden.</p> <p>Eine diesbezügliche transparente Darlegung in der Begründung wird erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf berücksichtigt, die entsprechenden Ausführungen in der Begründung werden vertieft.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie mit den landwirtschaftlichen Belangen erfolgt in der Begründung: Kap. 3 Vorhabenbeschreibung, 4. Begründung der Standortwahl, 5.2 Regionalplan, 6.2 Befristung</p>
1.2	Landesdirektion Sachsen (LDS)	Insbesondere durch die Nachbarschaft zu einer weiteren geplanten 50 ha großen Anlage besteht hier erhöhter Begründungsbedarf.	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden ca. 18 ha als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt, die Fläche befindet sich in der Gebietskulisse der sächsischen PVFVO. Die Begründung der Standortwahl auf der Gemeindeebene ist in Kap. 2.3 dargestellt.</p>
1.3	Landesdirektion Sachsen (LDS), Abt. Umweltschutz	<p>2. Fachliche Gesamtbewertung</p> <p>Seitens der Abteilung Umweltschutz werden keine umweltfachlichen Bedenken erhoben. Die Abteilung Umweltschutz stimmt unter Beachtung der unter 3. gegebenen fachlichen Einzelbewertungen des Bereiches Abfall/ Altlasten/Bodenschutz dem Vorhaben zu.</p> <p>3. Fachliche Einzelbewertung</p> <p>3.1 Bereich Abfall/Altlasten/Bodenschutz</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich im Geltungsbereich des Bodenplanungsgebietes Raum Freiberg. Dieser Sachverhalt ist in den Textteil – Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches – mit aufzunehmen. Hinweise auf altlastenrelevante Sachverhalte sind dem Antrag nicht zu entnehmen.</p>	<p>Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt: Ergänzung in BG, Kap. 2: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan befindet sich im Geltungsbereich des Bodenplanungsgebietes Raum Freiberg. In die Planzeichnung wird der entsprechende Hinweis aufgenommen.</p>
2	Landkreis Mittelsachsen Landratsamt Mittelsachsen (LRA) Standort Freiberg	<p>Gesamtbewertung:</p> <p>Gegen die mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele der o. g. Bauleitplanung gibt es aus Sicht des Landratsamtes Mittelsachsen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Dem vorausgehend wurden die vorgelegten Unterlagen als Betroffenenbeteiligung ausgewählten Fachbehörden / Referaten zur Prüfung übergeben. Diese nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen wurden z. T. inhaltlich durch das Referat Bauantragsbearbeitung überarbeitet und auf die wesentlichen Erfordernisse als rechtliche Mindeststandards beschränkt (siehe nachfolgenden Erfordernissen). Diese sind planerisch zu bewältigen, d. h. fachlich und methodisch umzusetzen.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.1	Landratsamt Mittelsachsen (LRA)	Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um erforderliche Anpassungen im Festsetzungsteil sowie notwendige Ergänzungen in der Begründung. Ebenso bedarf es bei der weiteren Überarbeitung der Planungsunterlagen weitergehender planerischer und städtebaulicher Auseinandersetzungen zu vereinzelten Themen, so z. B. mit den derzeitigen und zukünftig beabsichtigten Zielstellungen der Regionalplanung (hier Z 2.3.1.2 Vorranggebiet Landwirtschaft). Diesbezüglich ist für den Erfolg der Bauleitplanung ein zügiges Verfahren zu führen. Der Einstieg in eine positive Abwägung gelänge mit Untersetzungen hinsichtlich einer mit der Landwirtschaft vereinbarten Nutzung ohne alleinige großflächige PV-Freilandanlagen. Hinzukommt, dass es sich nicht um ein benachteiligtes Gebiet handelt.	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung erfolgt in der Begründung, Kap. 3 "Übergeordnete Planungen". Während der PV-Nutzung wird die Fläche als extensives Grünland bewirtschaftet (s. Kap. 2.2 Vorhabenbeschreibung) und ist somit mit der Landwirtschaft vereinbar. Der Geltungsbereich liegt in der Gebietskulisse PVFVO (nach EEG 2023).</p>
2.2	Landratsamt Mittelsachsen (LRA) Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung	<p>Erfordernisse:</p> <p><u>1. Vertiefende Auseinandersetzung mit dem zukünftigen regionalplanerischen Vorranggebiet Landwirtschaft in der Begründung:</u></p> <p>In den Planungsunterlagen fehlen bisher Einlassungen zu der im Regionalplanentwurf Chemnitz erfolgten Ausweisung eines Vorranggebietes Landwirtschaft sowie zu dem im derzeit gültigen Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge dargestellten Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Hierzu bedarf es in der noch auszuarbeitenden Begründung fundierte Ausführungen wie dieser regionalplanerischen Zielstellung Rechnung getragen werden soll. Nach derzeitigen Regionalplanentwurf sind Sondergebiete für Photovoltaik in Vorranggebieten Landwirtschaft nicht zulässig (Anmerkung: selbige Thematik tragen die Referate Forst, Jagd und Landwirtschaft sowie Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung vor).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt, die Auseinandersetzung mit der Thematik Vorrang/Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft erfolgt in der Begründung im Kap.5.</p> <p>Aktuell gilt für das Vorhaben der rechtskräftige Regionalplan "Chemnitz-Erzgebirge" (2008) mit den darin formulierten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, d. h. das <i>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</i> ist zu berücksichtigen. Das im Entwurf des Regionalplanes ausgewiesene Vorranggebiet Landwirtschaft ist als "in Aufstellung befindliches Ziel" bei anderen Planungen zu berücksichtigen und hat noch keine Ausschlusswirkung. Berücksichtigung dieser Zielstellung erfolgt in der Begründung, Kap. 5.2 - 5.3.</p> <p>Durch eine Befristung der PV-Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung Landwirtschaft ist die langfristige Verfügbarkeit der Fläche für die Landwirtschaft gesichert. Parallel zu PV-Nutzung erfolgt die Bewirtschaftung der gesamten Fläche als extensives Grünland mit der landwirtschaftlichen Verwertung des Mahdgutes.</p>
2.3	Landratsamt Mittelsachsen (LRA) Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung	<p><u>2. Sicherung des Rückbaus der PV-Anlagen:</u></p> <p>Die im textlichen Festsetzungsteil unter Ziffer 4 getroffenen Regelungen zur Befristung, Rückbau und Folgenutzung (für Baurecht auf Zeit nach § 9 Abs. 2 BauGB) sind dem Festsetzungspunkt unter Ziffer 1 (Art der baulichen Nutzung) zuzuordnen.</p> <p>Im Hinblick auf die genauen zeitlichen Abläufe zum Rückbau ist zwar grundsätzlich neben einer textlichen Festsetzung auch eine genaue Regelung im Durchführungsvertrag möglich, allerdings sind dessen Regelungsinhalte dann, soweit wie hier kein Durchführungsvertrag vorliegt, im Begründungsteil wiederzugeben. Hierzu sind entsprechende Ergänzungen in den Planungsunterlagen geboten. Soweit nur im Festsetzungsteil einer Regelung über die Rückbauverpflichtung erfolgen sollte, wäre diese dann zusätzlich per Baulast abzusichern.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Anpassung der Textlichen Festsetzungen: die Inhalte der TF 4 (Befristung und Rückbau) werden der TF 1 (Art der baulichen Nutzung) zugeordnet.</p> <p>Ergänzung der Begründung im Kap. 6.2 Befristung, Rückbau und Folgenutzung; Ergänzung TF 1.4 - Absicherung der Rückbauverpflichtung per Baulast</p>

2.4	Landratsamt Mittelsachsen (LRA) Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung	3. Vertiefende Auseinandersetzung mit Klimaschutzgebot (Klimaschutzklausel) in der Begründung: Es wird auf die gesteigerte Begründungspflicht zum Klimaschutzgebot (vgl. § 1 a Abs. 5 BauGB Klimaschutzklausel) hingewiesen. Dahingehend ist eine konsequente Auseinandersetzung mit der Umsetzung der Vorgaben des §§ 1 a Abs. 5 i. V. m. 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Gestalt einer übersichtlichen Ermittlung der das Plangebiet und mit dem Vollzug der Planung betreffenden Auswirkungen des Klimawandels und der von der Planung ausgehenden Effekte auf den Klimawandel erforderlich, welche mindestens begründungsseitig zu ergänzen ist zulässig (Anmerkung: selbige Thematik trägt auch Referat Naturschutz vor).	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf wird der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung erarbeitet; im Umweltbericht werden die Wechselwirkungen zwischen Freiflächen-PV-Anlagen und dem Klimawandel beschrieben. Grundsätzlich trägt der Ausbau der erneuerbaren Energien der Energiewende bei und wirkt somit dem Klimawandel entgegen. Entsprechende Ergänzung wird in Begründung, Kap. 7.2 gemacht.
2.5	Landratsamt Mittelsachsen (LRA) Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung	4. Kompensationsmaßnahmen in Festsetzungsteil aufnehmen und fakultativ durch Baulast oder städtebaulichen sichern: In Bezug auf die zukünftigen Festsetzungen der Grünordnung besteht das Erfordernis der ausreichenden/rechtlichen Sicherung, dem bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend Rechnung zu tragen ist. Dementsprechend ist neben der bereits erfolgten festsetzungsseitigen Formulierung „[...] sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern“ auch begründungsseitig weitergehende Erläuterungen aufgrund des rechtlichen Erfordernisses notwendig. Für die dauerhafte Sicherung der Pflanzbindungsflächen sowie von Kompensationsmaßnahmen sind diese zusätzlich durch Kompensationsbaulasten beim Baulastenverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde zu sichern. Dies ist textlich festzulegen, entweder in der Festsetzung selbst oder als dementsprechend nachgelagerter Hinweis an der Festsetzung.	Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Maßnahmenfestsetzungen werden im Rahmen der Qualifizierung im Umweltbericht zum Entwurf ausgearbeitet und textlich festgesetzt. Die damit verbundene rechtliche Sicherung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde. In der Begründung wird entsprechende Ergänzung in Kap. 6.7 gemacht.
2.6	Landratsamt Mittelsachsen (LRA) Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung	5. Sicherung der verkehrlichen Erschließung vor Satzungsbeschluss: Zur gegenseitigen Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgen unter Ziffer 4.5.1 der Begründung Einlassungen, wie die gegenseitige Erschließung erfolgen soll bzw. wie diese durch die Vorhabenträgerin rechtlich gesichert werden soll (Dienstbarkeit oder Baulast). Die rechtliche Sicherung der gegenseitigen Erschließung muss zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen.	Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung in Kap. 6.5.1 und die Textliche Festsetzung 4 werden ergänzt. Der Nachweis der rechtlichen Sicherung ist zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorzulegen.
	Landratsamt Mittelsachsen (LRA) Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung	Hinweis: Vertiefende Erläuterungen im Begründungsteil zur angrenzenden Windenergie: In Bezug auf die angrenzenden Windenergieanlagen sind im Begründungsteil bislang keinerlei Erläuterungen ersichtlich. Aus diesem Grund bietet sich aufgrund der räumlichen Nähe zu diesen Anlagestandorten eine Ergänzung der Begründung an. Hierzu ist neben der Eingehung auf evtl. Synergieeffekte auch auf die raumordnungsrechtliche Belange einzugehen.	Hinweis wird berücksichtigt. Ergänzung in der Begründung, Kap.5.5.2 "Windenergie". Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich 900 m entfernt vom Geltungsbereich des B-Planes. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.
2.7	LRA Referat 23.3 – Siedlungswasserwirtschaft	Erfordernis: Weiterführende Ausführungen zur Versickerung und fachliche Untersuchung noch im Verfahren der Bauleitplanung notwendig: Die unter Ziffer 6 des Festsetzungsteils aufgeführte Versickerung für anfallendes Regenwasser ist begründungsseitig noch zu präzisieren, insbesondere zur Sickerfähigkeit des Bodens. Hierzu sind ebenfalls weitere Untersuchungen auf der Ebene des Bebauungsplans notwendig (Versickerungsgutachten), welche in Bezug auf den Untersuchungsrahmen mit der unteren Wasserbehörde noch abzustimmen ist.	Hinweis wird berücksichtigt. Kap. 6.5.3 "Niederschlagswasser" der Begründung wird ergänzt. Die Werte für Sickerwasser liegen mit 242 mm/a deutlich über dem sächsischen Mittelwert von 155 mm/a. Auch die unterdurchschnittlichen Werte des Landoberflächenabflusses sprechen für eine relativ gute Versickerungsfähigkeit des Gebietes. Aufgrund des sehr geringen Versiegelungsgrades kann Niederschlag weiterhin breitflächig über die belebte Bodenzone versickern. Kein Versickerungsgutachten erforderlich.
2.8	LRA Referat 23.4 – Naturschutz	Erfordernisse: 1. Grünordnerische Festsetzungen/Kompensationsmaßnahmen: Die Beachtung der Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG muss sich in den Festsetzungen zur Grünordnung widerspiegeln. Dabei ist zu differenzieren, wo sich die jeweiligen Kompensations- und /oder grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen befinden. 2. Erstellung von notwendigen Fachbeiträgen im Gang des Planungsverfahrens: Folgende Prüfungen sind durchzuführen und deren Ergebnisse in den Planungsunterlagen einzustellen: - Biotopschutz (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 2 zu § 2 Abs. 4 und § 4 c BauGB): Kartierung notwendig – siehe hierzu auch nachstehenden Anstrich zum Biotopschutz - Verträglichkeit mit Natura2000 (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 2 zu § 2 Abs. 4 und § 4 c BauGB) - Prüfung Artenschutz mindestens als Vorabschätzung (vgl. BauGB-Anlage 1 Nr. 2 zu § 2 Abs. 4 und § 4 c BauGB) 3. Vereinbarkeit PV-Anlage mit Baumreihe; Notwendigkeit Verschattungsgutachten: Bisher fehlen jegliche Betrachtungen Gehölzen im Bestand, hier insbesondere dazu, ob die Gehölze aktuell und künftig mit dem Betrieb der PV-Anlage vereinbar ist – dazu ist ein Verschattungsgutachten erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt: 1. Grünordnerische Maßnahmen werden im Umweltbericht erarbeitet und textlich festgesetzt (TF 6) 2. Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: - Natura2000 Gebiete sind nicht betroffen (Abstand beträgt westlich 2.200 m, nordöstlich 3.000 m); keine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich - Biotopkartierung wurde durchgeführt und wird im Entwurf des B-Planes als Anlage 4 zum Umweltbericht ergänzt - Artenschutz: eine Relevanzprüfung war Bestandteil der Umweltinformation zum Vorentwurf, AfB wird mit dem Entwurf des B-Planes (Anlage 1 zum Umweltbericht) eingereicht 3. Hinweis wird berücksichtigt: Die an der östlichen Grenze vorhandene Baumgruppe wird zum Erhalt festgesetzt und nicht überplant. Die Verschattungswirkung ist sehr gering und wird bei der Anlagenplanung berücksichtigt. Es befinden sich keine weiteren Gehölze im Geltungsbereich. Es ist kein Verschattungsgutachten erforderlich. Die Begründung wurde diesbezüglich im Kap.3 "Vorhabenbeschreibung" ergänzt.
2.9	LRA Referat 23.4 – Naturschutz	Hinweise: 1. Erstellung der Auswahl von Pflanz- und Saatgut und textliche Festlegung: Unter Beachtung der Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG sind Regelungen zu treffen bzw. die Pflanzlisten zu erstellen, in dem als Anlage zur Pflanzliste auf der Planurkunde (sowie ergänzend in der Begründung) die Saatgutliste festlegend mit aufgenommen wird. 2. Erstellung Monitoringplan: Auf die Erstellung eines Monitoringplanes wird hingewiesen. Der zu erarbeitende Plan nach § 4 c BauGB hat auch die für Einzelvorhaben erforderlichen nachfolgenden Gestattungsverfahren und die Rolle der planenden Kommune in diesen zu würdigen (vgl. a. § 36 BauGB). Außerdem: Vorgaben und Hinweise für die Durchführung der Arten- und Biotopkartierung	Hinweis wird im Rahmen der Entwurfserarbeitung berücksichtigt: Für die Entwicklung des Extensiven Grünlandes wird die gebietsheimische Saatgutmischung UG8 festgesetzt. Die Maßnahmen zum Monitoring sind in den textlichen Festsetzungen 6.2.5 und 6.2.6 enthalten.
2.10	LRA Referat 23.5 – Immissionsschutz	Erfordernis: Notwendiger Nachweis über Blendeinwirkungsausschluss: Die Vorlage einer gutachterlichen Berechnung der resultierenden Lichtimmissionen ist aufgrund der Vorbelastungen geboten. Im Falle der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen sind diese festsetzungsseitig zu integrieren.	Wird berücksichtigt: dem Umweltbericht wird ein Blendgutachten als Anlage 3 beigelegt. Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass die anlagen-/modulbedingte Blendwirkung sowohl für Anwohner als auch für den anliegenden Straßen- und Schienenverkehr ausgeschlossen werden kann.
3	Planungsverband Region Chemnitz, 12.12.2022	Regionalplanerische Beurteilung Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3.1	Planungsverband Region Chemnitz	Die Planung widerspricht aufgrund der Dimension den raumordnerischen Ziel- und Rahmensetzungen hinsichtlich einer an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientierten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. Der in Aufstellung befindliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan steht zudem aufgrund der Lage des Vorhabens im Außenbereich im Widerspruch mit den Festlegungen der Regionalpläne bzgl. der Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes.	Die raumordnerischen Vorgaben, u. a. Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind nach dem rechtskräftigen Regionalplan <u>Vorbehaltsgebiete</u> und sind im B-Plan zu berücksichtigen (dies erfolgt in Kap. 5 der Begründung). Naturschutzfachliche Belange werden durch Erhalt und Aufwertung der vorhandenen Grünstrukturen berücksichtigt. Die geplante Freiflächen-PV-Anlage befindet sich im benachteiligten Gebiet nach Sächs.PV-FVO und steht nicht im Widerspruch zu den gültigen regionalplanerischen Festlegungen. Die in <i>Aufstellung befindlichen Ziele</i> der Regionalplanung sind in der Abwägung zu berücksichtigen, dies erfolgt im Rahmen der Begründung und wird durch zeitliche Begrenzung der PV-Nutzung realisiert. Siehe auch Auswertungsvorschlag in Zeile 2.2.
3.2	Planungsverband Region Chemnitz	Es bestehen Konflikte im Zusammenhang mit folgenden raumordnerischen Zielen: 1. Gemäß Ziel Z 2.2. 1.9 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013) ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. 2. Entsprechend Ziel Z 1.2.7 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz (RPI-E RC) ist die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren (siehe auch Kap. 2.2.1 „Siedlungswesen“ und 2.2.2 „Stadt- und Dorfentwicklung“ LEP 2013). 3. Nach Ziel Z 10.2.2 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (RPI C-E) und Ziel Z 3.2.7 RPI-E RC sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend beachtet werden.	1. Durch eine zeitlich begrenzte (max. 40 J.) Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage i. V. m. einer extensiven Grünlandbewirtschaftung erfolgt keine Versiegelung der Fläche und keine Errichtung von Gebäuden. Außerdem wird durch eine Konzentration von einigen PV-Vorhaben auf einem geeigneten Areal (benachteiligte Gebiete) die Zersiedelung der Landschaft durch eine weitere Inanspruchnahme von vereinzelt Außenbereichsflächen verhindert. Somit kein Widerspruch dem Z 2.2.1.9 des LEP 2013. 2. Um die bundesweiten Klimaschutzziele zu erreichen, ist ein Ausbau der PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich unumgänglich, dafür wurde die Gebietskulisse nach SächsPV-Verordnung und EEG 2023 erweitert. Gemäß § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Begründung wurde diesbezüglich ergänzt. 3. Die Belange wurden im Rahmen der Begründung, Kap. 4 und 5, berücksichtigt.
3.3	Planungsverband Region Chemnitz	Gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Der im rechtskräftigen Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge noch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegte Bereich wird in Karte 1.1 „Raumnutzung des RPI-E RC nun als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Entsprechend der Vorgabe der Landesplanung (Ziel Z 4.2. 1.1 LEP 2013) erfolgte im RPI-E RC die Festlegung von mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft. Zur Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III (mittel) bis V (sehr hoch) der 5-stufigen Skala der BK 50 (Bodenkarte 1:50.000) des Freistaates Sachsen herangezogen. Für die Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage existieren landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland) mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III bzw. V der BK 50. Die vorhandenen Böden bieten damit beste Voraussetzungen für eine produktive landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der Dimension des geplanten Vorhabens werden diese Böden großflächig aus der Kulisse der Vorranggebiete Landwirtschaft entzogen. Aus Sicht des Planungsverbandes besteht ein Konflikt mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung, da für die Vorranggebiete Landwirtschaft ein ausschließlicher Flächennutzungsanspruch für die Landwirtschaft festzuschreiben ist. Nach Ziel Z 2.3.1.2 des RPI-E RC ist in allen Teilen der Region darauf hinzuwirken, dass der Entzug von nutzbarer Bodenfläche mit Rücksicht auf den Erhalt der Existenzgrundlage der Landwirtschaft vermieden wird.	Wird berücksichtigt: Durch eine zeitliche Beschränkung der PV-Nutzung auf maximal 40 Jahre mit einer Folgenutzung als Fläche für Landwirtschaft wird darauf hingewirkt, dass eine PV-Nutzung von nutzbarer Bodenfläche langfristig keine Gefährdung der Existenzgrundlage der Landwirtschaft darstellt. Weiterhin ist parallel zu der PV-Nutzung eine extensive Grünlandbewirtschaftung der Fläche unter und zwischen den Modulen festgesetzt (TF 6.1.3), somit wird die Fläche nicht komplett aus der landwirtschaftlichen Nutzung rausgenommen. Die Ackerzahlen variieren innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes zwischen 30 im Süden und 43 im Norden, die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist bei ca. 1/3 des Plangebietes als "gering" eingestuft, was diese Fläche als einen landwirtschaftlich eher unproduktiven Standort anzusehen lässt. Betrachtung aller Standortfaktoren ist dem Kap. 2 der Begründung zu entnehmen.
3.4	Planungsverband Region Chemnitz	Weiterhin überlagert der Geltungsbereich gemäß Karte 2 (RPI C-E) im Süden randlich mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Diese Festlegung ergeht ebenso in Karte 1.1 (RPI-E RC). Ausweisungskriterium für das Vorbehaltsgebiet ist das nach § 30 BNatSchG i. Z. m. § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz gesetzlich geschützte Biotop „Bach und Quellgebiet im Friedrichsgrund NW Kleinschirma“ (ID 5045U5480). Entsprechend dem Ziel der Raumordnung Z 2.13.1 ist in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz ... auf eine naturschonende Landnutzung hinzuwirken sowie durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes zu unterstützen.	Hinweis wird berücksichtigt Das Fließgewässer "Friedrichsgrund" wird durch einen beidseitigen Gewässerrandstreifen geschützt und durch spezielle Pflegemaßnahmen aufgewertet (TF 6.1.2). Durch Festsetzung als extensives Grünland bzw. Blühstreifen und Gewässerrandstreifen wird dem Ziel Z 2.13.1 entsprochen.
3.5	Planungsverband Region Chemnitz	Im Ziel Z 2.1.3.6 des RPI-E RC heißt es des Weiteren: Zur Gewährleistung der räumlich-funktionalen Durchgängigkeit des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sowie zur Sicherung natürlicher Wanderwege wandernder Tierarten sollen durch geeignete Maßnahmen Zerschneidungs- und Barrierewirkungen durch bestehende Verkehrsstrassen sowie entsprechende Aus- und Neubaumaßnahmen vermindert werden. Und auch gemäß dem Grundsatz G 2.1. 3.3 (RPI-E RC) soll ausgehend von dem großräumig übergreifenden Biotopverbund ein vielfältiges und engmaschiges Verbundnetz aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen geschaffen werden, das der Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen regionstypischer Arten und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen dient.	Wird berücksichtigt. Prüfung der Auswirkungen auf die Wanderwege der Tierarten erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages und des Umweltberichtes.
3.6	Planungsverband Region Chemnitz	Obwohl der Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz nur randlich berührt, ist er doch nahezu ganzseitig von solchen umgeben. Daher sowie aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung (von deutlich mehr als 500 m Länge) ist eine potentielle Barrierewirkung der Anlage insbesondere für landgebundene, wandernde Tierarten nach dem aktuellen Stand der Planung nicht auszuschließen. Dem beigefügten „Umweltinformationen“ ist hierzu zu entnehmen, dass sich der Plangeber bisher allenfalls in geringem Maß sowohl mit einer möglichen anlage- und betriebsbedingten „Barrierewirkung durch die Umzäunung der Photovoltaikanlage“ auf das Schutzgut Landschaft und Erholung (unter 2.7), als auch mit möglichen Zerschneidungseffekten durch die Umzäunung der PV-Anlage auf das Schutzgut biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen (unter 2.6) auseinandergesetzt hat. Diese Überlegungen und Ausführungen sind jedoch recht allgemein gehalten und darüber hinaus werden dort auch noch keine weiterführenden Schlussfolgerungen gezogen. Im weiteren Planungsverfahren ist daher auch darzustellen, durch welche Maßnahmen solche potentiellen Zerschneidungs- und Barrierewirkungen für wandernde Arten verhindert bzw. abgemindert werden sollen (d. h. Mindestabstand der Umzäunung zum Boden von 15 - 20 cm für Kleintiere, Vermeidung von Stachelndraht, die Anlage von Feldgehölzstreifen sowie Querungshilfen /Wanderkorridore für Großsäuger etc.). Diese umfassendere Auseinandersetzung mit den Schutzgütern von Natur und Landschaft sollte im weiteren Verfahren sinnvollerweise in Form eines ordnungsgemäßen Umweltberichtes und Artenschutzfachbeitrages erfolgen.	Wird berücksichtigt. Prüfung der potenziellen Barrierewirkung erfolgt im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages und des Umweltberichtes, entsprechende Maßnahmen zur Abminderung werden festgesetzt. Die Durchgängigkeit für Kleintiere wird durch einen 15 cm Bodenabstand der Umzäunung gesichert.

3.7	Planungsverband Region Chemnitz	Weiterhin ergeht der Hinweis, dass für den Bereich des randlich überlagernden Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz sowie des dort kartierten gesetzlich geschützten Biotops gemäß Karte 11 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des RPI-E RC ebenfalls „Moore, organischen Nassstandorte und moortypischen Biotop“ festgelegt sind. Entsprechend dem Grundsatz G 2.1.4.1 des RPI-E RC ist an einem solchen Standort auf eine Renaturierung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Trinkwasserqualität hinzuwirken.	Prüfung im Rahmen des Umweltberichtes hat ergeben, dass keine Moore bzw. moortypischen Biotop im Geltungsbereich des B-Planes vorhanden sind.
3.8	Planungsverband Region Chemnitz	Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. ... Derzeit lässt sich aus der Vielzahl der dem Planungsverband zur Beurteilung vorgelegten Anfragen und Planungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Oberschöna keine Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung ableiten. Insgesamt sollen nach unserem Kenntnisstand inzwischen ca. 309 Hektar und somit 7 % der Gemeindefläche der Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugeführt werden. Der zur Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehene Bereich soll demnach zukünftig mehr Fläche in Anspruch nehmen als in allen Ortsteilen von Oberschöna insgesamt zur Besiedelung zur Verfügung steht. Denn gemäß den Daten und Fakten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen werden von den insgesamt 4.429 ha Gemeindefläche 224 ha als Siedlungsfläche in Anspruch genommen. 4.039 ha der Gemeindefläche werden als Landwirtschaftsfläche, Waldfläche und Gewässerfläche in Anspruch genommen.	Berücksichtigung und ausführliche Begründung der Standortwahl erfolgt in der Begründung zum Entwurf des B-Planes , Kap. 4.
3.9	Planungsverband Region Chemnitz	Für vier Bebauungspläne mit einer Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik werden derzeit in engem zeitlichen Zusammenhang Verfahren geführt: - Vorhabenbezogener B-Plan „PV-Freiflächenanlage Kleinschirma, Flurstück 90/1“ - vorhabenbezogener B-Plan Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage „Am Wegfarther Viadukt“ - vorhabenbezogener B-Plan „Sondergebiet Photovoltaik“ in Oberschöna/Gemarkung Kleinschirma - vorhabenbezogener B-Plan „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA 2“	Wird zur Kenntnis genommen.
3.10	Planungsverband Region Chemnitz	Aus regionalplanerischer Sicht ist es notwendig, folgenden Sachverhalt in der Begründung darzustellen, um das Planungsanliegen und die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich sowie die Verhältnismäßigkeit des Nutzungszwecks im gemeindlichen Maßstab darzulegen und zu begründen: Für die Gemeinde Oberschöna ist im Gesamtzusammenhang zu betrachten, wie viel Fläche derzeit als Siedlungs- und Verkehrsfläche als Landwirtschaftsfläche, Waldfläche und Gewässerfläche genutzt werden und wie viel Fläche des Freiraums in der Gemeinde zukünftig insgesamt und durch das konkrete Vorhaben selbst durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden sollen. Es ist städtebaulich zu begründen, warum für die Nutzung der Solarenergie ein derartig hoher Flächenanteil zur Verfügung gestellt werden soll.	Stellungnahme wird berücksichtigt, im Rahmen der Qualifizierung zum Entwurf erfolgt eine Ergänzung der Standortbegründung des vorliegenden Bebauungsplanes durch Betrachtung der Flächennutzung im gemeindlichen Maßstab (Kap. 4). Auf der Ebene des vorliegenden B-Planes kann jedoch keine städtebauliche Begründung von allen anderen PV-Vorhaben innerhalb der Gemeinde stattfinden.
3.11	Planungsverband Region Chemnitz	U. E. sind die Konflikte, die sich aus den Widersprüchen in Bezug auf die Vielzahl und die Lage der zur regionalplanerischen Beurteilung vorgelegten Planungen, deren Dimension insgesamt, und den entgegenstehenden raumordnerischen Ziel- und Rahmensetzungen ergeben, nicht ausräumbar, wenn an den Planungen in einem Ausmaß von über 300 Hektar innerhalb der Gemeinde Oberschöna festgehalten wird. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt keine Privilegierung nach § 35 (1) BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand des vorliegenden B-Planes ist eine FPV-Anlage mit einer Fläche von ca. 18 ha, die im benachteiligten Gebiet nach PVFVO und EEG 2023 liegt. Die PV-Nutzung ist zeitlich befristet. Die aktuell gültigen raumordnerischen Vorgaben wurden berücksichtigt und sind in der Begründung (Kap. 5) beschrieben.
3.12	Planungsverband Region Chemnitz	Weiterer Hinweis: Die entsprechend der Begründung vorgesehene landschaftspflegerische Maßnahme in Form einer Beweidung und/oder Mahd für die PV-Freiflächenanlage sollte im Bebauungsplan im Sinne der Belange für die Landwirtschaft festgesetzt werden.	Wird gefolgt, die extensive Grünlandbewirtschaftung der PV-Fläche wird im Entwurf des B-Planes beschrieben (Begründung, Kap. 3) und textlich festgesetzt (TF 6.1.3 Entwicklung des SO PV als extensives Grünland).
Umweltverbände			
16	Grüne Liga Sachsen e.V. 15.12.2022	Das Vorhaben wird abgelehnt. Die Aufstellung kann in dieser Phase nicht abschließend sein und wird im weiteren Verlauf fachlich vertieft/ergänzt.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.1	Grüne Liga Sachsen e.V.	Grundsätzlich steht der Naturschutzverband der Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kritisch gegenüber, da diese den unverbauten Freiraum als Lebensraum wildlebender Tiere weiter einengen. Bereits aufgrund intensiver Landnutzung schreitet der Verlust der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen weiter voran. So hat sich der Bestand der Feldlerchen im Vergleich von vor 1989 mehr als halbiert. Kiebitz und Rebhuhn sind in Sachsen fast ausgestorben (Reduktion der Restbestände um 80 % zum Vergleichszeitraum vor 1989).	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.2	Grüne Liga Sachsen e.V.	Wenn Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden, wird a) das Renaturierungspotenzial dieser Bereiche auf Dauer zerstört und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Neuschaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen bes. gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Hamster) bzw. Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund unterbunden,	Auf der Vorhabenfläche kommt nur Feldlerche vor. Die Kartierungen ergaben KEIN Vorkommen von Wachtel, Rebhuhn und Hamster. Ein Vorkommen des Feldhamsters ist hier nahezu ausgeschlossen (Bodeneigenschaften). Wachtel: Vorkommen lt. iDA-Datenbank bis 2007; lt. Kartierungen 1-2 Männchen im Umkreis von 150 m (nicht auf der Intensivmähwiese). Rebhuhn: Vorkommen lt. iDA-Datenbank bis 1996. Feldlerche: kommt in der Vorhabenfläche mit 9 Brutpaaren vor, mit genügend Reihenabstand der Module kann aber ein potenzielles neues Habitat für die Art geschaffen werden.
16.3	Grüne Liga Sachsen e.V.	b) die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens und damit vorbeugender Maßnahmen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Hochwasserschutzes in Zeiten des Klimawandels auf Dauer verhindert,	Trifft nicht zu. Durch extensive Grünlandbewirtschaftung unter und zwischen den Modulen bildet sich eine gewachsene Grasnarbe, die das Wasserrückhaltevermögen des Bodens erhöht.
16.4	Grüne Liga Sachsen e.V.	c) der Tierwelt Lebensraum genommen und der Biotopverbund unterbunden, da Photovoltaikanlagen großflächig eingezäunt werden.	Die Auswirkungen auf die Tierwelt werden im Rahmen des Umweltberichtes bewertet. Die als extensive Grünland bewirtschafteten PV-Anlagen bieten einen von Dünger-, Pestizideneinsatz und der konventionellen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung geschützten Lebensraum für diverse Tier- und Insektenarten.

16.5	Grüne Liga Sachsen e.V.	Selbst durch das BMU wird ein weiterer Zubau von Flächenphotovoltaikanlagen als falsches Signal gesehen: „Beim Ausbau der Photovoltaik müssen Konkurrenzen mit anderen Flächennutzungen wie Ackerflächen, Naturschutzflächen, Siedlungsflächen, Freizeit- und Erholungsflächen vermieden werden. Denn die verdrängten ursprünglichen Nutzungen führen in der Regel an anderer Stelle zu einer Intensivierung der Flächennutzung, so dass letztlich nicht nur direkt, sondern gegebenenfalls indirekt die Raumbedürfnisse der biologischen Vielfalt beeinträchtigt werden. Vorrangig sollte die Gewinnung von Solarenergie auf Dächern und an Fassaden sowie durch Wärmepumpen oder Erdwärme erfolgen. Diese Energiearten, die Natur und Landschaft schonen, nehmen kaum zusätzliche Flächen in Anspruch. Darüber hinaus sind sie besonders verbrauchernah und können helfen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu stärken. Aus Umwelt- und Naturschutzgründen muss vermieden werden, dass der PV-Ausbau zunehmend von der Dachfläche auf die Freifläche verlagert wird“. (https://www.bmude/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologische-vielfalt/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik)	Kenntnisnahme Gesetzliche Grundlagen für PV-Zubau auf landwirtschaftlichen Flächen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt: Sächsische PV-Verordnung PVFVO 2021, EEG 2023, Benachteiligte Gebiete für den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen.
16.6	Grüne Liga Sachsen e.V.	1. Das Vorhaben mit einer Größe von ca. 18 ha ist Teil eines größeren Plangebietes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welches die Flurstücke 90/1, 89/1, 88/4, 266/6, 85/3, 84/1, 83/6, 82/1, 81/12, 181, 78/1 der Gemarkung Kleinschirma umfassen und eine Gesamtgröße von ca. 185 ha aufweisen soll. Dieses Sondergebiet beansprucht neben Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft auch Teile von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung sowie Natur und Landschaft (Arten und Biotopschutz). Weiterhin liegt das Planungsgebiet innerhalb eines Gebietes mit regionaler / überregionaler Bedeutung für den Vogelschutz. Damit widerspricht das Vorhaben den regionalplanerischen Vorgaben.	Trifft nur teilweise zu. Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befindet sich auf dem Flurstück 90/1 und hat eine Fläche von ca. 18 ha. Durch den Geltungsbereich betroffen sind: Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (sehr kleinflächig und wird nicht überbaut) und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.
16.7	Grüne Liga Sachsen e.V.	2. Die geplanten Photovoltaikanlagen entsprechen auch nicht dem Grundsatz G 10.1.1 des Regionalplans, worin gefordert wird, dass in allen Teilen der Planungsregion eine ausreichende und stabile Grundversorgung mit Energie zu sichern ist. Die durch Photovoltaikanlagen gelieferte Energie ist weder grundlastfähig noch immer verfügbar.	Trifft nur teilweise zu EEG 2023 und PVFVO 2021 begründen den Ausbau von Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen und Grünlandflächen.
16.8	Grüne Liga Sachsen e.V.	3. Der Regionalplanerischen Einordnung des Plangebiets ging ein intensiver und z.T. langwieriger Abstimmungs- und Abwägungsprozess voraus, in dessen Ergebnis letztendlich die Entscheidung zu Gunsten der Einordnung als Vorranggebiet für Waldmehrung, Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft erfolgte. Würde nun diese Entscheidung zur Disposition gestellt werden und die Fläche für eine industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden, würden die so entstehenden Flächendefizite bei Waldmehrung und Landwirtschaft bei kommenden regionalplanerischen Entscheidungen auch zu Lasten des Flächenpools für die Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. des Biotop- und Artenschutzes getroffen werden. Dies widerspricht der Interessenlage des Naturschutzverbandes.	Aktuell sind für den Geltungsbereich des vBP folgende regionalplanerische Ausweisungen gültig: Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (sehr kleinflächig und wird durch Maßnahmenflächen berücksichtigt) und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, das ausreichend bei dem geplanten Nutzungskonzept berücksichtigt wird. Eine zeitlich befristete biodiversitätsfördernde Freiflächen-PV-Anlage mit extensiver Grünlandnutzung bringt einen ökologischen und energetischen Mehrwert.
16.9	Grüne Liga Sachsen e.V.	4. Allein bereits aufgrund ihrer Großflächigkeit greift die geplante industriell-überprägende Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundlegend in den Landschaftsraum und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Habitatausstattung und Artenvorkommen ein. Dies ist umso gravierender, da das Plangebiet wichtige Funktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für wildlebende Tierarten übernimmt, denen mittels Einzäunung der Lebensraum entzogen bzw. zerschnitten wird. Mit der technischen Verbauung einher geht eine Verdrängung dieser Arten an die Ränder des Plangebietes oder in völlig ungeeignete Bereiche (was in einigen Fällen das Gleiche ist).	Technische Ausführung (Nutzung, Einzäunung) wird im Nutzungskonzept und die Auswirkungen auf die Tierarten im Umweltbericht und im Artenschutzfachbeitrag dargestellt. Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Beachtung der geplanten gründerischen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter zu erwarten sind.
16.10	Grüne Liga Sachsen e.V.	5. Gerade auf ertragsschwachen Ackerstandorten wie hier ist die Individuenzahl von Vögeln der Feldflur besonders hoch, weswegen das Plangebiet - u.a. auch aufgrund seiner Biotopausstattung aus Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Rainen und Hecken - als bedeutsamer Lebensraum besonders geschützter Vogelarten wie Kiebitz, Wachtel, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Gold- und Graumammer, Feldlerche, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Raufuß- und Mäusebussard sowie Turmfalke (nicht abschließend) anzusprechen ist. Allein die besonders hohe Brutdichte des Rotmilans innerhalb und angrenzend an das Plangebiet beweist dessen hohe Bedeutung als essentielles Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet dieser für Deutschland repräsentativen Greifvogelart (bundesweit zeigt der Rotmilan einen dramatischen Rückgang von etwa 30 % seit Beginn der 1990er Jahre). Das Plangebiet ist weiterhin von Bedeutung als Rastgebiet für durchziehende Vogelarten, neben Kleinvögeln z.B. auch für Wildgänse. Die im Gebiet vorhandenen Feuchtgebiete sind Lebensraum bes. geschützter Amphibien wie u.a. Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, besonnte Böschungen beherbergen Zaun- und Waldeidechsen. Eine deutliche Stärkung des vorhandenen Habitatpotenzials und eine außerordentliche Biotopvernetzung ergäbe sich bei Umsetzung des vorhandenen Renaturierungspotenzials (siehe Punkt 7).	Kenntnisnahme Viele der aufgezählten Arten kommen auf der Vorhabenfläche nicht vor. Die bei der Kartierung nachgewiesenen Arten werden im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages betrachtet und die Auswirkungen i. V. m. dem Vorhaben gewertet. Die Umweltprüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Beachtung der geplanten gründerischen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter zu erwarten sind.
16.11	Grüne Liga Sachsen e.V.	6. Aus Messtischblättern bzw. der vorhandenen Biotopausstattung ist erkennbar, dass die gesamten Flächen des Sondergebiets Photovoltaik Kleinschirma (und damit auch das Flurstück 90/1) das weit verzweigte, aktuell meliorierte, ca. 150 ha umfassende Einzugsgebiet des Friedrichsgrundbachs (Nebenbach des Schirmbaches) einschließlich mehrerer Quellbereiche umfassen. Angesichts der bereits erkennbaren, aber auch der prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels (Wassermangel, Dürre, Hochwasser) besteht aktuell die wichtigste Aufgabe darin, den Wasserrückhalt in der Fläche wiederherzustellen, was insbesondere durch Offenlegung und Renaturierung der Quellbereiche und Bachzuflüsse erreicht werden kann. Die Hangflächen zum Schirmbach sind besonders geeignet für derartige Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und können damit - begleitet durch regionalplanerisch gewünschte Waldmehrungsvorhaben - auch die Hochwassergefahren für die Ortslagen Wegelafth, Bräunsdorf und alle weiteren Unterlieger (Solidargemeinschaft der Fließgewässeranrainer) signifikant verringern. Damit einher ginge die Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität (z.B. Brutplatz für Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Braunkehlchen und Wiesenpieper, Nahrungsgebiet für Weiß- und Schwarzstorch). Stattdessen wird jedoch darauf hingewirkt, dieses sonst ökologisch besonders wertvolle Gebiet durch Bebauung und damit einhergehender Austrocknung und Erwärmung des Bodens unter Photovoltaikmodulen weiter zu entwerten und jegliches Potential eines Vorbehaltsgebietes für Arten- und Biotopschutz aufgrund kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen dauerhaft zu zerstören.	Trifft nicht zu. Die Bebauung mit FPV mit 4 m breiten Reihenabständen und einer extensiven Grünlandbewirtschaftung führt nicht zur Austrocknung und Erwärmung des Bodens unter Photovoltaikmodulen. Die Auswirkungen auf den Boden sind ausführlich im Umweltbericht dargelegt.
16.12	Grüne Liga Sachsen e.V.	7. Die durch Einzäunung verursachte Lebensraumeinengung des heimischen Wildes bedingt einen höheren Verbissdruck auf den benachbarten Gehölzflächen bzw. in der Feldflur. Dies alles mit der Erhöhung des Jagddrucks lösen zu wollen, widerspricht tierethischen und humanen Gedankengängen.	Berücksichtigung im Umweltbericht
16.13	Grüne Liga Sachsen e.V.	8. Die großflächigen Photovoltaikanlagen tragen zur weiteren Technisierung der Landschaft bei. Dass mit der Industrialisierung des ländlichen Freiraums durch Baulichkeiten das ästhetische Grundempfinden des Menschen und damit die Heimatliebe und Heimatverbundenheit beeinträchtigt und alle bisherigen Bemühungen im Baugesetzbuch, dem Bauen im Außenbereich und damit der Zersiedelung der Landschaft zu begegnen, konterkariert werden, muss an dieser Stelle ebenfalls erwähnt werden.	Kenntnisnahme Auswirkungen auf die Landschaft werden im UB betrachtet und bewertet. Rechtsgrundlagen wie § 2 des EEG sowie die sächsische PVFVO 2021 seien an dieser Stelle zu erwähnen.

16.14	Grüne Liga Sachsen e.V.	9. Die Privilegierung der Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen löst nicht zuletzt einen erheblichen Bedarf an naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen aus, der nicht mit ein paar Sträuchern oder einer Schafbeweidung unter den Modulen abgearbeitet werden kann. So sind z.B. Feldlerchen nicht in Flächen nachzuweisen, die von Aufbauten gekennzeichnet sind. Photovoltaikanlagen sind auch weder als Rast- noch als Fortpflanzungsgebiet für den Kiebitz geeignet. Wenn man einen Freiraum von ca. 18 ha bebauen will, muss man einen, neuen Freiraum in analoger Größe für Offenlandarten aufwerten (z.B. durch Rückbau von Bebauung) und darf nicht gleichzeitig andere naturschutzrelevante Lebensräume zusätzlich beanspruchen.	Kenntnisnahme Auswirkungen auf die Feldlerchen wurden im Artenschutzfachbeitrag bewertet und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen. Durch Festsetzung eines 4 m breiten Reihenabstandes sowie Festsetzung der Flächenpflege und der Monitoringmaßnahmen werden Bruthabitatverluste der Feldlerchen vermieden.
16.15	Grüne Liga Sachsen e.V.	10. Mit der industriell-überprägte Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Plangebiet ist gleichzeitig ein umfassender Wegebau und damit zusätzliche Zerschneidung der Landschaft vorgesehen. Entsprechend erhöhen sich die Störungen (Begängnis, Verkehr, Beleuchtung auch in den Abendstunden usw.), was sich wiederum negativ insbesondere auf die Fauna auswirkt. Die geplanten Artenschutzmaßnahmen im Randbereich des Plangebiets werden im Zuge dieser zu prognostizierenden Störungen naturschutzfachlich weitgehend wirkungslos bleiben.	Trifft nicht zu. Für den Betrieb der PV-Anlage wird die bereits vorhandene Zuwegung genutzt, die Erschließungsmaßnahmen erfolgen gemeinsam mit der östlich benachbarten Fläche (Vermeidung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme). Für die Baumaßnahme ist der Zeitraum 1.Oktober - 28.Februar festgelegt, um mögliche Störungen auszuschließen.
16.16	Grüne Liga Sachsen e.V.	Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ambitionen zur Mehrung von Photovoltaikanlagen direkt mit der gesamtgesellschaftlichen Zielstellung der Sicherung bzw. Erhöhung der Biodiversität konkurrieren und damit direkt in die vom Bundesgerichtshof formulierte Forderung der Generationengerechtigkeit aller Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland eingreifen.	Trifft nicht zu. Gem. §2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von PV-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sind als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzubringen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine befristete biodiversitätsfördernde Freiflächen-PV-Anlage innerhalb der PV-Gebietskulisse.
16.17	Grüne Liga Sachsen e.V.	Der Zubau von Photovoltaikanlagen ist deshalb nur auf baulich vorgeprägten Standorten wie versiegelten Flächen, in Industriegebieten und vor allem auf Dächern zu realisieren. Das ist vorliegend nicht gegeben.	Trifft nicht zu. Der Zubau von FPV wird gem. EEG 2023 und sächsische PVFVO auch Freiflächen (Acker- und Grünland) beanspruchen müssen, um die energiepolitischen Ziele bis 2030 zu erreichen.
16.18	Grüne Liga Sachsen e.V.	Die vorgelegten Umweltinformationen erfassen die nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen, die von der geplanten Bebauung ausgehen, nicht. Bereits die Biotoptypenaufnahme ist fehlerhaft. Der größte Teil des Flurstücks 90/1 ist Teil eines Ackerfeldblockes, keine Intensivmähwiese. Fakt ist jedoch, dass das Plangebiet insbesondere Lebensraum besonders gefährdeter und akut im Rückgang begriffener Offenlandarten ist. Die Feldlerche (8 -10 BP) ist hier stellvertretend zu nennen. Offenlandarten meiden Gehölzbestände und bauliche Strukturen wie Photovoltaikanlagen. Das Plangebiet ist auch bevorzugtes Nahrungsgebiet von mindestens 5 Rotmilan-Brutpaaren, die im direkten Umfeld ihre Horststandorte haben. Entfällt die bisherige landwirtschaftliche Nutzungsstruktur verkleinert sich deren Lebensraum, was um so erheblicher ist, da mit den beiden angrenzenden Vorhaben „Sondergebiet Photovoltaik Kleinschirma, Teilfläche PVA2“ sowie „Photovoltaikanlage Am Pferdehof“ weitere Flächen bis zu einer Gesamtgröße von bis zu 200 ha als Lebensraum und Nahrungsgebiet entzogen werden. Auf S. 22 der Umweltinformationen findet sich mit Abb. 9 ein Ausschnitt des Meßtischblatts vor 1945. Sehr schön ist hier am historischen Kartenauszug das ökologische Aufwertungspotential des Plangebiets erkennbar. Feuchtgrünland und kleine Bachläufe prägen den Raum und gliederten die Feldflur.	Berücksichtigung: Biotoptyp wurde geprüft und als Ansatzgrünland typisiert. Die Feldlerchen werden durch Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen berücksichtigt. Auswirkungen auf Nahrungsgäste werden im Artenschutzfachbeitrag und im Umweltbericht betrachtet.
16.19	Grüne Liga Sachsen e.V.	Dem Klimawandel ist gerade mit der Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens des Bodens zu begegnen. Denn gegen Austrocknung des Bodens infolge Dürre oder übermäßigen Wasserabfluss bei Starkniederschlagsereignissen hilft es, die Speicherfähigkeit des Bodens durch Beseitigung der Entwässerungseinrichtungen (Drainagen) wieder herzustellen. Das Plangebiet ist also hervorragend geeignet in diesem Sinne für den Klimaschutz und gleichzeitig für die Bewältigung der Biodiversitätskrise wirksam zu werden. Dagegen leistet die Überbauung von 18 ha mit Photovoltaikanlagen keinen Beitrag, dass Wasser in der Fläche zurückgehalten wird.	Kenntnisnahme Speicherfähigkeit des Bodens wird in der Begründung (Kap. 4.5.3 Niederschlagswasser) sowie im UB detailliert beschrieben.
16.20	Grüne Liga Sachsen e.V.	Die Kumulationswirkung im Zuge der Verbauung von insgesamt ca. 200 ha mit Photovoltaikanlagen im bisher unverbauten Freiraum wird vom Planungsträger nicht ausreichend gewürdigt. Es ist Legende, dass mittels baulicher Maßnahmen und einer damit verbundenen Industrialisierung des Außenbereichs ein nachhaltiger Beitrag gegen die Biodiversitätskrise geleistet werden könnte. Der Verlust unverbauter Flächen und die ständige Intensivierung menschlicher Nutzungsaktivitäten sind weltweit ursächlich verantwortlich für das Artensterben. Photovoltaikanlagen sind da nicht anders zu bewerten wie Windkraftanlagen, Biogasanlagen und deren Wirtschaftsflächen, Gewerbe- und Industriegebiete, Eigenheimsiedlungen, Radwege und Straßen usw.	Trifft nicht zu. Auswirkungen auf die Biodiversität werden im Umweltbericht und in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Die Freiflächen-PV-Anlagen haben gem. "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Sachsen" (2012, 2017) einen deutlich höheren Biotopwert als Ackerflächen, Biogasanlagen, Gewerbe- und Industriegebiete etc. und sind dementsprechend anders zu bewerten.
16.21	Grüne Liga Sachsen e.V.	Allein durch die Größe des Vorhabens und die damit verbundenen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des bisher unverbauten Freiraumes und seiner Naturraumfunktionen, die niemals in einer adäquaten Größenordnung ausgeglichen werden können, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Der Naturschutzverband sieht Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einer derartigen Größenordnung als einen energiepolitischen und ökologischen Irrweg an, der weder einen Beitrag für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen noch für eine stabile, grundlastfähige Energieversorgung leisten kann.	Kenntnisnahme. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Bilanzierung wurde nachgewiesen, dass der Eingriff vollständig im Geltungsbereich ausgeglichen wird, dabei entsteht ein Überschuss von 122.175 Werteinheiten.